

## Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

### 1. Neues aus dem Inland und dem Ausland

#### 1.1 Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs im Online-Handel

Manche nennen es bereits die „Amazon-Steuer“, denn Amazon wird es wohl am meisten betreffen. Ab dem 01.01.2019 gibt es neue Aufzeichnungspflichten um den Umsatzsteuerbetrug im Online-Handel zu bekämpfen. Vor allem in Drittländern ansässige Unternehmen führen häufig keine Umsatzsteuer auf Umsätze ab, die sie aus Verkäufen in Deutschland erzielen. Künftig haften Betreiber eines elektronischen Marktplatzes wie z.B. Amazon oder Ebay für nicht entrichtete Umsatzsteuer aus dem Handel auf ihren Plattformen (sog. Gefährderhaftung). Hiervon können sie sich befreien, wenn sie gewisse Aufzeichnungspflichten erfüllen oder steuerunehrliche Händler von ihrem Online-Marktplatz ausschließen.

#### 1.2 Europaweit einheitliche Behandlung von Gutscheinen ab 01.01.2019

Bereits im August dieses Jahres haben wir Sie auf die Neuregelungen der Gutscheine hingewiesen. Diese wurde inzwischen am 23.11.2018 vom Bundesrat mit Wirkung zum 01.01.2019 verabschiedet. Bitte prüfen Sie Ihre Gutscheine dahingehend, ob es sich um **Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine** handelt, da der Zeitpunkt der Versteuerung sich unterscheidet. Folgende Tabelle dient Ihnen als Übersicht:

Gutscheinarten	
Einzweck-Gutschein	Mehrzweck-Gutschein
<ul style="list-style-type: none"><li>- Ort der Lieferung oder der sonstigen Leistung sowie</li><li>- Höhe der geschuldeten Umsatzsteuer (aufgrund Steuersatz)</li></ul> stehen bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des Gutscheins fest	Alles, was nicht Einzweck-Gutschein ist
Steuerpflicht bereits im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins	Steuerpflicht im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins
Beispiele: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gutschein für ein Frühstücksbuffet</li><li>• Gutschein für eine Kosmetikanwendung</li></ul>	Beispiele: <ul style="list-style-type: none"><li>• Gutschein für ein Kaufhaus (hier gibt es sowohl 7%ige als auch 19%ige-Umsätze)</li><li>• Gutschein für ein Restaurant (das sowohl Lieferservice (7% Umsatzsteuer) als auch Essen vor Ort (19% Umsatzsteuer) anbietet)</li></ul>

## 2. Unsere Hinweise zum Jahresende

### 2.1 Bestätigungsabfrage der USt-IdNr.

Bitte denken Sie an die wiederholte Überprüfung der Ihnen vorliegenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern Ihrer Kunden auf Gültigkeit. Such- und Bestätigungsabfragen der europäischen USt-IdNr. in Deutschland: [https://evatr.bff-online.de/eVatR/index\\_html](https://evatr.bff-online.de/eVatR/index_html)

Bei der EU-Kommission: [http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/vies](http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies)

Die schweizerische Unternehmens-IdNr. unter: <https://www.uid.admin.ch/search.aspx>

### 2.2 Arbeiten zum Jahresende

Denken Sie insbesondere an die **Hinzuschätzungen** Ihrer fertigen, noch nicht abgerechneten Arbeiten **sowie** die Abgrenzung der im **Folgejahr abziehbaren Vorsteuern (Rechnungseingang nach 31.12.2018)**, d. h. nicht das Rechnungsdatum, sondern der Posteingangsstempel ist maßgebend).

Kontrollieren Sie, ob Sie auch alle **lohnsteuerlichen Sachverhalte** ordnungsgemäß verbucht haben, wie z.B. Umsatzsteuer bei doppelter Haushaltsführung, kein Vorsteuerabzug, wenn gewisse Grenzen überschritten werden [z.B. bei Betriebsausflügen (110 Euro brutto) / Zuwendungen Mitarbeiter (60 Euro brutto) / Kundengeschenke (35 Euro netto)].

### 2.3 Berichtigung Umsatzsteuer bei gewährten Boni

Die Umsatzsteuer ist erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Minderung durch die Inanspruchnahme des Bonus verwirklicht ist, d. h. frühestens mit der Abrechnung, welche in der Regel mit Zahlung/Verrechnung identisch ist.

Denken Sie daran, dass ein unterjähriger Hinweis auf „im Voraus vereinbarte Entgeltminderungen“ bei allen Boni berechtigten Rechnungen erforderlich ist, damit Sie eine entsprechende Minderung Ihrer Umsatzsteuer erhalten.

### 2.4 ZM und UStVA

Gleichen Sie bitte Ihre Buchhaltung mit den übermittelten Daten in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und den zusammenfassenden Meldungen ab. Alle drei Werte müssen übereinstimmen.

### 2.5 Ausbuchung von Forderungen

Prüfen Sie jetzt zum Jahresende wieder, ob in Ihren offenen Posten Forderungen enthalten sind, welche wegen Uneinbringlichkeit ausgebucht werden können bzw. sollten. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an. Weiter verweisen wir hierzu auch auf unsere Erläuterungen im Rundschreiben Ende letzten Jahres.

Barbara Steiger / Gertrud Ferg